

Unterrichtszeiten: 07:50 – 13:05 Uhr bzw. Ganztagsunterricht bis 15:15 Uhr

**Das Motto unserer Schule lautet:
SICH WOHL FÜHLEN UND ETWAS LEISTEN**

***Deshalb gehen wir rücksichtsvoll, fair und höflich miteinander um.
Bei der Bewältigung von Problemen und beim Austragen von
Konflikten verzichten alle auf die Anwendung von Gewalt.
Wir sind eine Schulgemeinschaft und leben und arbeiten
miteinander.***

Wir wollen uns in der Schule wohl fühlen

Deshalb achten alle darauf,

- dass ihre Plätze, der Klassenraum, das Schulgebäude und der Schulhof sauber und ordentlich sind;
- dass der Müll in die entsprechenden Behälter geworfen wird (Mülltrennung);
- dass kein Abfall unter den Tischen liegen bleibt, wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt;
- dass sämtliches Arbeitsmaterial pfleglich behandelt wird;
- störende Gegenstände und Bekleidung, die dazu geeignet sind, den reibungslosen Schulbetrieb zu beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Das Mitführen und Tragen derselben kann von einer Lehrkraft untersagt werden (Anlage 1 - §58 NSchG Abs. 2 Satz 3).
- dass ortsfremde Personen sich im Sekretariat anmelden.

Schule ist ein Lernort, Unterrichtszeit ist kostbar.

- SuS kommen rechtzeitig zum Unterricht (d. h. nicht früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn). Die Schule kann keine Betreuung und Beaufsichtigung bereitstellen (Anlage 2 Aufsichtskonzept). Deshalb können SuS nicht bereits lange vor dem Unterrichtsbeginn zur Schule kommen, z. B. um 7:30 Uhr, wenn sie erst zur 3. Stunde Unterricht haben. Ausgenommen sind nur die SuS, deren Bus nicht anders fährt.
- Nach dem Klingelzeichen gehen die SuS in ihre Klassenräume bzw. zu den Fachräumen und warten dort. Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- Alle sind pünktlich. Ist der/die Lehrer/in 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen, informiert der Klassensprecher oder ein/eine vom Kurs bestimmte/r Schüler/in das Sekretariat.
- Jeder Schüler ist verpflichtet, an der Erfüllung des Bildungsauftrages mitzuwirken (Anlage 1 - § 58 NSchG Abs. 1 und § 71 NSchG Abs. 1). Dazu gehört, dass jeder pünktlich zum Unterricht erscheint und das für den Unterricht erforderliche Material bei sich

führt. Mehrfache Verstöße können eine Klassenkonferenz und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge haben.

- In Freistunden und vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle vor der Verwaltung, im Gang zwischen den Schulgebäuden oder auf dem Schulhof auf, um andere nicht zu stören.
- Handys werden zu Beginn der 1. Stunde bzw. zum Unterrichtsbeginn eingesammelt. Dafür werden Boxen zur Verfügung gestellt. Die Boxen sollen von den Lehrerinnen und Lehrern vor Unterrichtsbeginn aus den Kopierräumen geholt werden, sie werden dort bis zum Ende der jeweiligen Unterrichtszeit der Klassen gelagert. Ausnahmen bei SuS, die aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Diabetes-App) auf ihre Handys angewiesen sind. Bei einem einmaligen Verstoß muss das eingesammelte Handy von den Erziehungsberechtigten nach telefonischer Absprache in der Schule abgeholt werden, beim zweiten Vorfall entsprechend sowohl die Bearbeitung eines Nachdenktextes und ab dem dritten Verstoß kommt es zur Herabsetzung des Sozialverhaltens.
- Eine Haftung für mitgebrachte Handys oder andere elektrische/elektronische Geräte wird nicht übernommen.
- In den großen Pausen müssen die SuS die Klassenräume verlassen. Sie können auf den Schulhof gehen oder sich in den Pausenhallen aufhalten. Der Aufenthalt in den nicht genannten Bereichen ist nicht gestattet.
- Um Beschädigungen zu vermeiden, dürfen die Schülerinnen und Schüler sich in den Pausen nicht im Bereich der Fahrradständer aufhalten.
- Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgrundstück und gehen nach Hause. Ausnahmen sind die Schülerinnen und Schüler, die auf den nächsten Bus warten müssen. Diese können an der Bushaltestelle, oder auf dem Schulhof warten, sofern sie niemanden stören.
- Jacken, Kappen und Mützen dürfen während des Unterrichts nicht getragen werden.
- Das Trinken während des Unterrichts ist nur nach Absprache mit dem Lehrer erlaubt. Das Mitbringen sowie der Genuss von koffeinhaltigen Getränken sind verboten.
- Ab dem dritten Werktag einer Krankheit muss ein ärztliches Attest verpflichtend vorgelegt werden, um eine einheitliche und transparente Regelung zu schaffen. Für den ersten und zweiten Krankheitstag ist eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten ausreichend.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenarbeit aufgrund von Krankheit versäumen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, um an einem Nachschreibetermin teilnehmen zu können. Dies dient der Vermeidung von Missbrauch und stellt sicher, dass versäumte Leistungsnachweise nur aus triftigen gesundheitlichen Gründen nicht erbracht wurden.
- Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die versäumten Klassenarbeiten zu einem von der Lehrerin/dem Lehrer festgelegten Termin nachzuschreiben. Die Schule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen zentrale Nachschreibetermine für die gesamte Schule einzurichten. Diese Nachschreibetermine liegen dann am Nachmittag ab der 7.Stunde (13:45h).

Wir haben Gesetze und Regeln, die schützen

- Das Rauchen ist in der Schule und auf dem Schulgrundstück für alle (Lehrer, Mitarbeiter, Schüler, Eltern, Besucher ...) gesetzlich verboten.
- Das Trinken von Alkohol in der Schule ist gesetzlich verboten.
- Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Böllern, Waffenattrappen etc. ist nach dem Waffenerlass (siehe Anlage 3) verboten.
- Während der Unterrichtszeit (einschl. Pausen) dürfen SuS das Schulgrundstück nur verlassen, wenn eine Lehrkraft das erlaubt hat (Versicherungsschutz). Wenn Schülerinnen oder Schüler in der Mittagspause das Schulgelände verlassen wollen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern für das betreffende Schuljahr vorliegen (siehe Anlage 4).
- Verlässt eine Klasse einen Raum, wird dieser vom Lehrer verschlossen.
- Anordnungen der Lehrkräfte, Mitarbeiter oder sonstigen Beschäftigten der Schule ist Folge zu leisten.

Wir wollen Unfälle vermeiden und die Gesundheit anderer nicht gefährden

Deswegen dürfen wir nicht

- auf dem Schulgelände und im Schulgebäude Rad fahren, oder uns mit anderen Fortbewegungsmitteln wie z.B.: Skateboard, Longboard, Inliner, Roller, Einrad usw. bewegen
- in den Klassenräumen und auf den Fluren rennen, springen und Ball spielen;
- auf Fensterbänken und Heizkörpern sitzen oder die Füße darauf abstellen;
- Schneebälle werfen, Rutschbahnen anlegen;
- auf Mülltonnen und Tischtennisplatten klettern.

Die Fenster dürfen nur dann ganz geöffnet werden, wenn eine Lehrkraft das angeordnet hat.

Schule ist teuer

Damit sie nicht noch teurer wird,

- muss die Einrichtung pfleglich behandelt werden;
- sollen die Fenster und Türen geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden, wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt.
- werden Möbel, Wände, Bücher usw. verschmutzt oder beschädigt; erwarten wir eine Säuberung oder Reparatur bzw. Ersatz.
- müssen ausgeliehene Schulbücher innerhalb einer Woche nach Ausgabe mit einem Schutzumschlag versehen werden. Bei Zuwiderhandlung können die Bücher vom Klassen- oder Fachlehrer einbehalten werden bis ein Umschlag beigebracht wird.

Werden ein oder mehrere Teile der Schulordnung unwirksam, so bleibt der Rest so lange in Kraft, bis die unwirksamen Teile ersetzt sind.

Anlage 1:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

§ 58

Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ² Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³ Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

§ 71

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ² Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Anlage 2: Aufsichtskonzept

Rechtliche Grundlage

(NSchG §62 Abs.1) „Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“

(NSchG §62 Abs.2) „Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. §53 Abs.1 Satz 1), Personen die außerunterrichtliche Angebote durchführen, (§53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.“

Grundsätze

Eine Aufsicht von Kindern und Jugendlichen sollte präventiv, aktiv und kontinuierlich geführt werden. Eine Aufsicht wird dann vorschriftsmäßig durchgeführt, wenn jede/r SuS in dem

betreffenden Aufsichtsbereich stets mit dem Erscheinen der Aufsicht führenden Lehrkraft rechnen kann.

- Die Aufsicht ist dem Alter und dem Entwicklungsstand der SuS anzupassen.
- Die Aufsicht muss immer pünktlich angetreten werden.
- Aufsichtsführende Personen sind immer für die SuS ansprechbar.

Aufsichtspflichten der Schule

Unsere Schule nimmt Aufsichten wahr für SuS

- vor Unterrichtsbeginn für SuS, die in der ersten Schulstunde unterrichtet werden (von 7:35 – 7:45 Uhr)
- während der Unterrichtszeiten und sonstigen Schulveranstaltungen
- in den großen Pausen (9:20 – 9:45 Uhr und 11:20 – 11:35 Uhr)
- nach dem Unterricht für die Fahrschüler
- bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall während der Unterrichtszeit bei Katastrophenfällen (z. B. Sturm, Blitzes,) erfolgt eine Notfallbetreuung.

In allen genannten Fällen handelt es sich um indirekte Aufsichten, bei denen die Schülerinnen und Schüler jederzeit damit rechnen müssen, dass eine Lehrkraft erscheint.

Für Sport, Schwimmen, Schulwanderungen und –fahrten gelten besondere Erlasse.

Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die SuS zeitnah, d.h. frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, das Schulgebäude betreten bzw. nach Unterrichtsende umgehend verlassen.

Fahrschüler müssen die jeweils zum Unterrichtsbeginn und –ende zeitnah fahrenden Busse benutzen. SuS, deren Unterrichtsbeginn in der 2. Stunde liegt, die aber bereits den Bus zur 1. Stunde nehmen müssen, bekommen die Möglichkeit, sich in der Zwischenzeit ruhig in einem Schulraum aufzuhalten.

Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für SuS, die entgegen der o.g. Regel früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende widerrechtlich in der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen.

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

Anlage 3:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Anlage 4

Einverständniserklärung für das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause

Während des Schulbesuchs liegt die Aufsichtspflicht und damit die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler bei den Lehrkräften der Schule. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch darauf, dass Schülerinnen und Schüler nicht unbefugt das Schulgrundstück verlassen.

Name:	Klasse:
-------	---------

<input type="checkbox"/>	Hiermit erlaube ich meiner Tochter/ meinem Sohn dass sie/er während ihrer/seiner Mittagspause die Schule verlassen darf.
<input type="checkbox"/>	Meine Tochter/mein Sohn darf während der Mittagspause das Schulgrundstück nicht verlassen.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ich mit dieser Einverständniserklärung die Schule von ihrer Aufsichtspflicht entbinde, sobald meine Tochter/ mein Sohn das Schulgrundstück verlässt.

Die Johann Comenius Schule Emmerthal weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schülerin/der Schüler pünktlich im Unterricht nach der Mittagspause zu erscheinen hat. Verspätungen oder Verpassen des Unterrichts werden die in der Schulordnung der Johann Comenius Schule Emmerthal stehenden Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich / Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Einverständniserklärung **nur für die Mittagspause** gilt und jederzeit von mir / uns widerrufen werden kann und ich / wir dies der Schule schriftlich anzeigen muss / müssen.

Außerdem nehme ich / nehmen wir zur Kenntnis, dass meiner Tochter / meinem Sohn bei Vorliegen entsprechender Gründe (z.B. auf Grund pädagogischer Maßnahmen) die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes auf Zeit bzw. auf Dauer durch die Schule entzogen werden kann.

Ort, Datum – Unterschrift beider Erziehungsberechtigte/r
Rückgabe bis spätestens _____

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch schriftlich an die Johann Comenius Schule, Neue Str. 27, 31860 Emmerthal, zu richten ist.



Marai Grünberg

Realschulrektorin